



Berufsschule für Detailhandel und Pharmazie Zürich

Allgemeine Geschäftsbedingungen Weiterbildung

Änderungskontrolle

<u>Version</u>	<u>Datum</u>	<u>Ausführende Stelle</u>	<u>Bemerkungen/Art der Änderung</u>
----------------	--------------	---------------------------	-------------------------------------

1.0	19.12.25	Patrik Aregger	Erstellung
-----	----------	----------------	------------

2.0	14.01.26	Lisa Meier	Revision
-----	----------	------------	----------

Freigabe

<u>Version</u>	<u>Datum</u>	<u>Ausführende Stelle</u>	<u>Bemerkungen</u>
----------------	--------------	---------------------------	--------------------

2.0	27.02.26	Rico Largiadèr	Genehmigung durch SL
-----	----------	----------------	----------------------

Klassifizierung

<u>Öffentlich/Intern/Vertraulich</u>

Öffentlich

Inhalt

Inhalt	3
Präambel – Begriffe	4
1. Geltungsbereich und Schriftform	4
2. Anmeldung und Teilnahme	4
2.1 Anmeldung	4
2.2 Zulassung	4
2.3 Anmeldung zu eidgenössischen Prüfungen	4
3. Kosten und Zahlungsfristen	4
3.1 Zahlungsfrist	4
3.2 Ratenzahlung	4
3.3 Zahlungsverzug	4
4. Subventionen / öffentliche Beiträge	5
4.1 Beiträge von Kantonen	5
4.2 Beiträge des Bundes (eidgenössische Prüfungen)	5
5. Durchführung, Programmänderungen und Unterrichtsform	5
5.1 Durchführung	5
5.2 Absage	5
5.3 Verschiebung	5
5.4 Programmänderungen	5
5.5 Unterrichtsform/Hybrid:	5
5.6 Stundenplan	5
5.7 Vertretungen	5
6. Anwesenheit	6
7. Ausschluss vom Lehrgang	6
8. Rücktritt vor Lehrgangsbeginn	6
9. Kündigung während des laufenden Lehrgangs	6
9.1 Lehrgänge bis und mit 50 ganze Ausbildungstage (à 8 Lektionen)	6
9.2 Lehrgänge ab 51 ganze Ausbildungstage (à 8 Lektionen)	6
10. Lehrmittel, Nutzungsrechte und Aufnahmen	7
11. Nutzung der Schulinfrastruktur	7
11.1. IT-Infrastruktur	7
11.2. Eigene Geräte (BYOD)	7
12. Datenschutz	7
13. Haftung und Versicherung	7
14. Höhere Gewalt (Force Majeure)	7
15. Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand	8
15.1 Konsumenten-Gerichtsstand	8
16. Änderungen der AGB	8
17. Salvatorische Klausel	8

Präambel – Begriffe

Im Sinne dieser AGB bezeichnet „**Lehrgang**“ alle Weiterbildungsangebote der BSDPZ, **einschliesslich** Kurse, Seminare und Lehrveranstaltungen. Der Begriff „Kurs“ wird nicht separat verwendet. „Teilnehmende“ ist eine genderneutrale Bezeichnung für alle Personen, die an Lehrgängen der BSDPZ teilnehmen.

1. Geltungsbereich und Schriftform

Diese AGB gelten für sämtliche Weiterbildungs-Lehrgänge der BSDPZ. Abweichungen von diesen AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Zustimmung der BSDPZ. Mit der Anmeldung bestätigt die teilnehmende Person, diese AGB gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben.

2. Anmeldung und Teilnahme

2.1 Anmeldung

- ▶ Anmeldungen erfolgen schriftlich oder online und sind verbindlich. Mit der Anmeldung verpflichtet sich die teilnehmende Person, den reservierten Lehrgangsplatz wahrzunehmen und die Lehrgangsgebühren gemäss diesen AGB zu bezahlen.
- ▶ Bei Online-Anmeldung ist die ausdrückliche Bestätigung (Opt-in) der AGB erforderlich.
- ▶ Die Aufnahme in den Lehrgang wird schriftlich bestätigt.

2.2 Zulassung

Die Zulassung zu einem Lehrgang liegt im Ermessen der BSDPZ. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Ablehnungen werden schriftlich mitgeteilt.

2.3 Anmeldung zu eidgenössischen Prüfungen

Für die Anmeldung und die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zu einer eidgenössischen Prüfung sind die Teilnehmenden selbst verantwortlich. Die BSDPZ empfiehlt, die Zulassung vorab bei der zuständigen Prüfungskommission zu klären.

3. Kosten und Zahlungsfristen

Die Lehrgangsgebühren und inbegriffenen Leistungen sind in den jeweiligen Ausschreibungen ausgewiesen (Preisangaben **exkl.** allfälliger Drittgebühren).

3.1 Zahlungsfrist

Die Lehrgangsgebühren sind bis spätestens 30 Tage **vor Lehrgangsbeginn** zu bezahlen.

3.2 Ratenzahlung

Falls vorgesehen und vereinbart, ist die erste Rate vor Lehrgangsbeginn, die letzte Rate **vor Lehrgangsende** fällig.

3.3 Zahlungsverzug

Bei Verzug können Mahngebühren (CHF 50.00) erhoben werden.

Die Nichtbezahlung gilt **nicht** als Abmeldung.

4. Subventionen / öffentliche Beiträge

4.1 Beiträge von Kantonen

Für einzelne Lehrgänge kann eine Finanzierung über kantonale Beiträge erfolgen. Bei fristgerechter Einreichung und Erfüllung der Voraussetzungen zahlen die Teilnehmenden den nach Abzug der Subvention ausgewiesenen Betrag. Eine Gewähr für die Bewilligung besteht nicht.

4.2 Beiträge des Bundes (eidgenössische Prüfungen)

Bundesbeiträge werden bei Erfüllung der Voraussetzungen direkt an die Teilnehmenden ausbezahlt. Voraussetzung ist u. a., dass die Rechnung auf die Teilnehmenden lautet und von ihnen bezahlt wurde. Kursanbieter leisten keine Garantie für die Auszahlung.

5. Durchführung, Programmänderungen und Unterrichtsform

5.1 Durchführung

Die BSDPZ gewährleistet einen sorgfältig geplanten und zielgerichteten Unterricht nach modernen didaktischen Grundsätzen. Eine Lektion dauert 45 Minuten.

Lehrgänge werden nur durchgeführt, wenn bis zum Anmeldeschluss die ausgeschriebene Mindestteilnehmerzahl erreicht ist. Die BSDPZ entscheidet spätestens 14 Kalendertage vor Lehrgangsbeginn über die Durchführung.

5.2 Absage

Muss ein Lehrgang aus wichtigen Gründen (z. B. ungenügende Teilnehmerzahl, behördliche Anordnung, Ausfall von Dozentinnen und Dozenten, höhere Gewalt) abgesagt werden, erstattet die BSDPZ bereits bezahlte Lehrgangsgebühren **vollumfänglich** zurück. Weitergehende Ansprüche (insb. Schadenersatz) sind ausgeschlossen.

5.3 Verschiebung

Eine Verschiebung des Lehrgangsbeginns oder einzelner Termine um maximal 4 Wochen gilt als organisatorische Anpassung und nicht als Absage.

5.4 Programmänderungen

Änderungen in Zeit/Dauer, Durchführungsort, Inhalten sowie personelle Änderungen bleiben vorbehalten.

5.5 Unterrichtsform/Hybrid:

Die BSDPZ kann Präsenzunterricht gleichwertig als Fernunterricht (online) durchführen, wenn eine Durchführung vor Ort nicht möglich oder unzumutbar ist (z. B. höhere Gewalt). Lernziele und Leistungsnachweise bleiben unverändert.

5.6 Stundenplan

Der verbindliche Stundenplan wird spätestens am ersten Lehrgangstag bekanntgegeben. Kleinere Anpassungen sind aus organisatorischen Gründen möglich und werden kommuniziert. Ausfälle werden kompensiert.

5.7 Vertretungen

Bei Ausfall von Dozentinnen und Dozenten kann die BSDPZ eine Stellvertretung einsetzen oder einen Wechsel vornehmen.

6. Anwesenheit

Nach Besuch von **mindestens 80 %** der Lehrgangslektionen (Präsenz oder Online) stellt die BSDPZ nach Lehrgangsabschluss eine Teilnahmebestätigung aus. Nicht besuchte Lektionen können nicht nachgeholt werden; bezahlte Lehrgangsgebühren werden nicht anteilig zurückerstattet.

7. Ausschluss vom Lehrgang

Teilnehmende können ausgeschlossen werden, wenn sie:

- ▶ Teilnahmevoraussetzungen nicht erfüllen,
- ▶ den Unterricht wiederholt ohne wichtigen Grund versäumen,
- ▶ das Lernumfeld erheblich stören,
- ▶ gegen die Hausordnung verstossen oder
- ▶ trotz Mahnung Lehrgangsgebühren nicht bezahlen.

Ein Ausschluss erfolgt in der Regel erst nach mindestens einer schriftlichen Verwarnung, ausser bei schwerwiegenden Verstössen (z. B. Sachbeschädigung, Ehrverletzung, Belästigung). Bereits bezahlte Gebühren werden nicht zurückerstattet.

8. Rücktritt vor Lehrgangsbeginn

Wird der Vertrag mindestens 37 Tage vor Lehrgangsbeginn unterzeichnet, können Teilnehmende innerhalb von 7 Tagen nach Vertragsunterzeichnung mittels Einschreiben kostenfrei zurücktreten (Poststempel massgebend).

Nach Ablauf dieser Frist bzw. bei späterer Abmeldung fallen folgende Gebühren an:

- ▶ bis 30 Tage vor Lehrgangsbeginn: CHF 250 (Bearbeitungsgebühr)
- ▶ 29 bis 10 Tage vor Lehrgangsbeginn: CHF 250 + 30 % der Lehrgangsgebühr
- ▶ ab 9 Tagen vor Lehrgangsbeginn: 80 % der Lehrgangsgebühr
- ▶ Die BSDPZ weist die Fixkosten auf Anfrage nach.

9. Kündigung während des laufenden Lehrgangs

9.1 Lehrgänge bis und mit 50 ganze Ausbildungstage (à 8 Lektionen)

Nach Lehrgangsbeginn besteht keine Kündigungsmöglichkeit; die gesamten Lehrgangskosten bleiben geschuldet.

9.2 Lehrgänge ab 51 ganze Ausbildungstage (à 8 Lektionen)

- ▶ Kündigungsfrist: 60 Tage
- ▶ Kündigungstermin: Semesterende gemäss Stundenplan
- ▶ Form: schriftlich, eingeschrieben

Bereits erbrachte Leistungen bleiben geschuldet. Eine Rückerstattung aufgrund von Ferien, Militär-/Zivildienst, Berufseinsätzen, Krankheit oder Unfall erfolgt nicht. Teilnehmende tragen die Verantwortung für einen ausreichenden Versicherungsschutz (z. B. Annullationskostenversicherung).

10. Lehrmittel, Nutzungsrechte und Aufnahmen

Von der BSDPZ erstellte oder abgegebene Lehrmittel und digitale Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Weitergabe, Vervielfältigung oder Verbreitung ohne schriftliche Zustimmung ist nicht gestattet.

Die Nutzung der Lehrmittel ist ausschliesslich für den eigenen Lerngebrauch erlaubt.

Bild-, Video- und Audioaufnahmen in Räumen der BSDPZ sowie im Online-Unterricht sind nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung der BSDPZ und aller erkennbaren Personen zulässig.

11. Nutzung der Schulinfrastruktur

11.1. IT-Infrastruktur

Teilnehmende erhalten für die Dauer des Lehrgangs Zugang zur IT-Infrastruktur (Microsoft Teams, WLAN) mittels eines Microsoft M365Account. Nach Lehrgangsende wird der Account und damit der Zugang deaktiviert.

11.2. Eigene Geräte (BYOD)

Eigene Geräte müssen **aktuellen Sicherheitsstandards** entsprechen (unterstütztes Betriebssystem, Verschlüsselung, aktueller Virenschutz, Bildschirm-Sperre). Bei Sicherheitsrisiken kann der Zugang temporär gesperrt werden. Details: [BYOD-Andforderungen BSDPZ 2025.pdf](#)

12. Datenschutz

Die BSDPZ bearbeitet Personendaten im Zusammenhang mit Lehrgängen gemäss der Allgemeinen Richtlinie Informationssicherheit und Datenschutz der BSDPZ sowie den Datenschutzbestimmungen des Bundes (DSG) und des Kantons Zürich (IDG/ZH). Die Datenschutzerklärung beschreibt Zwecke, Rechtsgrundlagen, Empfänger, Speicherdauer, Datensicherheit, Rechte der Betroffenen (Auskunft, Berichtigung, Löschung) und Kontakte.

Direktmarketing (E-Mails, Werbebroschüren etc.) erfolgt nur mit Einwilligung; ein Widerspruch ist jederzeit möglich. Auftragsverarbeiter werden vertraglich zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet.

13. Haftung und Versicherung

Die BSDPZ haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ein Haftungsausschluss für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen (Art. 100 OR). Zwingende Haftungsnormen, insbesondere bei Personenschäden, bleiben vorbehalten. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit auf direkte, vorhersehbare Schäden und der Höhe nach auf die Lehrgangsgebühr begrenzt; die Haftung für indirekte oder mittelbare Schäden (z. B. entgangener Gewinn) ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

Für Verlust oder Diebstahl persönlicher Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

Die Teilnehmenden sind eigenverantwortlich für Unfall, Haftpflicht und Diebstahlversicherung.

14. Höhere Gewalt (Force Majeure)

Bei höherer Gewalt ruhen die Leistungspflichten für die Dauer des Hindernisses. Ist die Erfüllung nur vorübergehend unmöglich, gelten die Verzugsvorschriften (Art. 107–109 OR).

Bei dauerhafter Unmöglichkeit findet eine Rückabwicklung nach Art. 119 OR statt. Zumutbare Ersatzmassnahmen (z. B. Online-Durchführung) werden vorrangig geprüft.

15. Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Zürich. Es gilt ausschliesslich Schweizer Recht.

15.1 Konsumenten Gerichtsstand

Für Klagen von Teilnehmenden mit Wohnsitz in der Schweiz gilt deren Wohnsitz als Gerichtsstand, soweit zwingende Konsumentenschutzbestimmungen dies vorsehen.

In allen übrigen Fällen ist Zürich ausschliesslicher Gerichtsstand.

16. Änderungen der AGB

Änderungen dieser AGB gelten für künftige Vertragsabschlüsse ab Publikation. Für laufende Lehrgänge werden Änderungen nur wirksam, wenn sie keine Leistung- oder Preisänderung bewirken oder wenn die Teilnehmende vorgängig informiert werden und ein Sonderkündigungsrecht erhalten.

Für bereits laufende Lehrgänge gelten grundsätzlich die **bei Vertragsabschluss** akzeptierten AGB/Preiswirkung werden nur mit einvernehmlicher Anpassung wirksam.

17. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.